

Die Unternehmensteuerreform 2008:

Am 25. Mai 2007 wurde vom Bundestag die Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedet, mit welcher die Bundesregierung den Standort Deutschland für den internationalen Wettbewerb steuerlich attraktiver machen will. Auf die folgenden Inhalte der Unternehmenssteuerreform ist besonders hinzuweisen :

a) Reduzierung der Körperschaftsteuerbelastung:

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25% auf 15% gesenkt, wodurch die durchschnittliche Gesamtbelastung bei Kapitalgesellschaften von bislang 38,8% auf nunmehr 29,8% reduziert wird. Mit einer steuerlichen Gesamtbelastung von unter 30% liegen deutsche Kapitalgesellschaften nunmehr im unteren europäischen Mittelfeld.

b) Änderungen hinsichtlich der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuermesszahl wird auf einheitlich 3,5% festgeschrieben, was im Bereich der Kapitalgesellschaften zu einer Steuerminderung, im Bereich der natürlichen Personen und Personengesellschaften zu einer Steuererhöhung führt. Die Gewerbesteuer ist zudem nicht mehr als Betriebsausgabe abzusetzen.

Um diese Mehrbelastungen ein wenig abzumindern, wird der Anrechnungsfaktor des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer ab 2008 von bislang 1,8 auf nun 3,8 erhöht. Bisher werden bei der Gewerbesteuer 50% der Dauerschuldzinsen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Dieser Anteil wird im Zuge der Unternehmensteuerreform auf 25% reduziert, wobei dann alle Schuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet werden. Ebenfalls mit 25% werden Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Lizenzen hinzugerechnet. Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter werden mit dem Gewinn in Höhe von effektiv 5% hinzugerechnet – bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern erhöht sich dieser Anteil auf 18,75%. Für Zinsen und Finanzierungsanteile wurde ein Freibetrag in Höhe von 100.000,- Euro geschaffen.

c) Thesaurierungsbesteuerung bei Personengesellschaften:

Um eine weitgehende Rechtsformneutralität zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften zu gewährleisten, können nicht entnommene Gewinne einer Personengesellschaft auf Antrag mit 28,25% besteuert werden. Bei späterer Entnahme der thesaurierten Gewinne ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorzunehmen.

d) Teileinkünfteverfahren für im Betriebsvermögen befindliche Anteile an Kapitalgesellschaften:

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, tritt an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens ab dem 01.01.2008 das so genannte Teileinkünfteverfahren. 60% des mit dem Anteil in Zusammenhang stehenden Gewinnanteils werden der Besteuerung unterlegt - 40 Prozent bleiben unversteuert. Entsprechend stellen korrespondierende Betriebsausgaben zu 60 Prozent steuerlich abzugsfähige Positionen dar.

e) Absetzung für Abnutzung:

Da für Wirtschaftsgüter, welche nach dem 31.12.2007 erworben wurden die degressive Abschreibung abgeschafft wird, können Unternehmen den Wertverzehr Ihrer Neuanschaffungen nur noch linear, d.h. in gleichmäßigen Sätzen, steuerlich zum Abzug bringen. Die Grenze für den sofortigen Abzug bei der Anschaffung geringwertige Wirtschaftsgüter wird von 410,- EUR auf 150,- EUR abgesenkt. Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis zwischen 150,- EUR und 1.000,- EUR werden in einem Pool zusammengefasst und gemeinsam über fünf Jahre hinweg abgeschrieben.

f) Abgeltungssteuer:

Zudem einigten sich die Koalitionsspitzen auf die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab dem 01.01.2009 in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag. Durch die Abführung der Steuer durch das Kreditinstitut an das Finanzamt ist der Kapitalertrag nicht mehr in der Steuererklärung zu deklarieren und gilt als „abgegolten“. Für Anleger, deren Einkommensteuergrenzbelastung 25% nicht übersteigt, besteht jedoch die Möglichkeit zu einer so genannten „Antragsveranlagung“ Das Halbeinkünfteverfahren auf Erträge aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird wieder abgeschafft. Somit sind Dividenden und Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften vollständig und nicht wie bisher, zur Hälfte zu versteuern. Außerdem entfällt die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, die ein Jahr nach dem Kauf der Wertpapiere realisiert werden.

Der Altersvorsorge dienende Lebensversicherungen werden bei Fälligkeit zur Hälfte besteuert, wenn sie nach dem 60. Lebensjahr und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt werden. Um eine ungewollte Privilegierung zu vermeiden, bleiben Lebensversicherungen vom Geltungsbereich der Abgeltungssteuer ausgeschlossen.

Hinweis :

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 26.07.2007 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Kom-

plexität und Schnellebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche!

Florian Deisenrieder
Steuerberater